

Liechtensteinisches Detailhandelsgewerbe Lohn- und Protokollvereinbarung 2015 bis 2017

zwischen dem Liechtensteinischen Detailhandelsgewerbe und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Für 2015: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung

Für 2016: Erhöhung der Lohnsumme um 0.25% zur individuellen Verteilung

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. Januar 2015 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
4jährige Berufsausbildung FZ	CHF 21.00	CHF 3'925.00
3jährige Berufsausbildung FZ	CHF 19.90	CHF 3'725.00
2jährige Berufsausbildung BA	CHF 18.60	CHF 3'475.00
Angelernte	CHF 17.80	CHF 3'325.00
Ungelernte und Hilfsarbeiter (max. 12 Monate)*	CHF 17.25	CHF 3'225.00

**Branchenfremde ohne abgeschlossene Lehre, die noch kein Jahr Berufserfahrung mitbringen und Angelernte, welche die Tätigkeit seit mindestens 4 Jahren nicht mehr ausgeübt haben.*

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.83% sind darin nicht enthalten.

3. Löhne für nicht-bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht-bestandener Lehrabschlussprüfung empfehlen wir, den Lehrvertrag um ein Jahr zu verlängern, längstens aber bis 15. Juli und einen Lohn zu bezahlen, welcher mindestens 20 % über dem Lohn des letzten Jahres liegt.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn muss mindestens 20 % über dem Lohn des letzten Lehrjahres liegen.

4. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 33 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs.1 bis 4.

5. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit beträgt für das Detailhandelsgewerbe 44 Stunden pro Woche.

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3 %) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 9.7 %). Dieser Anspruch erhöht sich ab dem 1. Januar 2016 auf 24 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.17%).

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2015 in Kraft und ist vorbehaltlich von Art. 32 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2017 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 15. Dezember 2014

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Robert Kaiser, Vizepräsident



Christine Schädler, stv. Geschäftsführerin

**Liechtensteinisches Detailhandelsgewerbe
(einkaufland liechtenstein)**



Sven Simonis, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein
.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein